

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1978)

»EG-Dok. R/2703/77 (AGRI 723) (FIN 682)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei den multilateralen Verhandlungen im GATT hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückt, auf 38 500 Tonnen festgesetzt ist. Zum 1. Januar 1978 ist daher dieses Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, wobei die Gesamtkontingentsmenge von 38 500 Tonnen nach der auf sie anwendbaren Zollregelung in zwei Teile aufgeteilt wird.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitgehend berücksichtigt wird, müßte

diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, wurden die Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch jedoch fast ausschließlich nur aufgrund besonderer Regelung genehmigt, und folglich können diese Angaben nicht als repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für eine Aufteilung des Kontingents auf die Mitgliedstaaten zu dienen. Aufgrund der in den letzten Jahren aufgetretenen Schwankungen ist eine Schätzung des Einfuhrbedarfs dieser Mitgliedstaaten im Jahre 1978 schwierig. Unter diesen Umständen ist, um das Zollkontingent auf eine gerechte Weise zu verteilen und seinen Gemeinschaftscharakter zu wahren, die ursprüngliche prozentuale Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten auf nachstehende Höhe festzusetzen:

Benelux	11,01
Dänemark	0,51
Deutschland	19,70
Frankreich	6,96
Irland	0,01
Italien	28,70
Vereinigtes Königreich	33,11.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird

und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Einführern eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf rund 90 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb, und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge einer ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ganz ausgeschöpft wird, während er in anderen verwandt werden könnte.

Nach Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/77²⁾, ermöglichen die Einfuhrlicenzen die Einfuhr einer um 5 v. H. höheren als der darin angegebenen Menge. Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktordnung für Rindfleisch³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁴⁾, vorgesehene Abschöpfung muß jedoch auf alle Mengen Anwendung finden, die die in der Lizenz angegebene Menge überschreiten.

1) ABl. EG Nr. L 25 vom 31. Januar 1975, S. 10

2) ABl. EG Nr. L 94 vom 16. April 1977, S. 5

3) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

4) ABl. EG Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 1

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 38 500 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

2. Einfuhren dieser Waren, die unter Ausnutzung einer anderen präferentiellen Tarifbestimmung durchgeführt werden, sind nicht auf dieses Zollkontingent anzurechnen.
3. Im Rahmen der Kontingentsmenge wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 v. H. festgelegt.
4. Die Einfuhren der betreffenden Waren unterliegen den Vorschriften, die in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76⁶⁾, über Schwankungen der Währungen einiger Mitgliedstaaten erlassen worden sind.
5. Für die Durchführung dieser Verordnung wird die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegte Abschöpfung hinsichtlich der unter den in Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/77, genannten Bedingungen durchgeführten Einfuhren für die Mengen erhoben, die die in der Einfuhrlicenz angegebenen Menge überschreiten.

5) ABl. EG Nr. L 106 vom 12. Mai 1971, S. 1

6) ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 220/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 Abs. 1 genannte Menge von 38 500 Tonnen wird in zwei Teile, und zwar in 22 000 Tonnen und 16 500 Tonnen geteilt. Jede dieser Mengen wird in zwei Raten aufgeteilt.
2. Die ersten Raten in Höhe von 20 000 Tonnen bzw. 15 000 Tonnen werden auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	Im Rahmen der Menge von 22 000 Tonnen	Im Rahmen der Menge von 16 500 Tonnen
Benelux	2 202 Tonnen	1 652 Tonnen
Dänemark	102 Tonnen	77 Tonnen
Deutschland	3 940 Tonnen	2 955 Tonnen
Frankreich	1 392 Tonnen	1 044 Tonnen
Irland	2 Tonnen	1 Tonne
Italien	5 740 Tonnen	4 305 Tonnen
Vereinigtes Königreich	6 622 Tonnen	4 966 Tonnen
	20 000 Tonnen	15 000 Tonnen.

3. Die zweiten Raten in Höhe von 2000 Tonnen bzw. 1500 Tonnen bilden die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ersten Quoten gemäß Artikel 2 Abs. 2 oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleichen Quoten abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission, soweit die Reservemenge ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der einen oder der anderen dieser ersten Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der einen oder der anderen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der beiden Reserven angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht

ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der Ware mit, die bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Menge der einzelnen Reserven, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die beiden Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Sie garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit, welche Bestimmungen sie zur Durchführung der Verordnung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

Datum: 9. Juni 1977

-
1. Haushaltsposten: Kapitel 12 Artikel 120
 2. Rechtsgrundlage: Artikel 113 und 43 des Vertrags
 3. Titel der Tarifmaßnahme: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs
 4. Zweck des Vorhabens: Erfüllung der im GATT eingegangenen Verpflichtungen.
 5. Berechnungsmethode:
 - Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: 02.01 A II b
 - Kontingentsmenge(n): 38 500 t
 - Kontingentszollsatz: 20 v. H.
 - Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs: 20 v. H. + P
 6. Einnahmeverlust: 67 375 000 RE

Begründung

1. Im Rahmen der multilateralen GATT-Verhandlungen hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich verpflichtet, jährlich für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs ein Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. in Höhe von 38 500 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, zu eröffnen, mit dem Vorbehalt, daß auf eine Menge von 16 500 Tonnen Ausgleichsabgaben, die in Verbindung mit den Schwankungen der Wechselkurse eingeführt worden sind, angewandt werden.

2. Damit die Gemeinschaft ihre Verpflichtung einhalten kann, sind daher vor dem 1. Januar 1978 im Wege der Verordnung die Vorschriften über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents zu erlassen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission durch den Beschluß, die Regelung über Währungsausgleichsbeträge auf eine Menge von 16 500 Tonnen anzuwenden gezwungen ist, bei ihrem Vorschlag die Gesamtkontingentsmenge von 38 500 Tonnen in zwei Teile aufzuteilen, und zwar in 22 000 und 16 500 Tonnen, die getrennt auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, ungeachtet der Tatsache, daß die Kommission mit ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3187/76 vom 22. Dezember 1976¹⁾ entschieden hat, den Ausgleichsbetrag im Rahmen des jährlichen Kontingents von 38 500 Tonnen nicht anzuwenden.

3. Die Einfuhren der Gemeinschaft von gefrorenem Rindfleisch, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, aus Drittländern, haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

¹⁾ ABl. EG Nr. L 359 vom 30. Dezember 1976, S. 25

	1974		1975		1976	
	Tonnen	v. H.	Tonnen	v. H.	Tonnen	v. H.
Benelux	10 900	8,34	5 853	9,65	11 064	9,15
Dänemark	452	0,35	468	0,77	599	0,50
Deutschland	22 208	17,00	9 319	15,36	31 076	25,69
Frankreich	13 363	10,23	4 035	6,65	10 748	8,89
Irland	0	0	0	0	0	0
Italien	39 780	30,45	15 234	25,11	27 888	23,06
Vereinigtes Königreich	43 922	33,63	25 762	42,46	39 566	32,71
	130 625		60 671		120 941	

Während dieser drei Jahre wurden die Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch jedoch fast ausschließlich nur aufgrund von besonderen Regelungen (wie GATT-Kontingente, EXIM-Regelung „jumelage“ und Präferenzregelung AKP) durchgeführt. Folglich könnten diese Angaben über die Entwicklung der Einfuhren in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht repräsentativ sein. Die Kommission schlägt darum vor, die vom Rat für das Jahr 1977 angenommene prozentuale Beteiligung für das Jahr 1978 beizubehalten, jedoch mit Ausnahme von Irland, dem ein Prozentsatz von 0,01 v. H. zugeteilt wird, um dem Kontingent seinen Gemeinschaftscharakter zu wahren.

4. Da die zunächst eröffnete Menge des Gemeinschaftszollkontingents im Vergleich zum Einfuhrbedarf verhältnismäßig hoch ist, würde nach Auffassung der Kommission eine Aufteilung der Kontingentsmengen in endültig den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten dem Gemeinschaftscharakter des Kontingents zuwiderlaufen. Daher sieht der beiliegende Vorschlag die Einführung einer Gemeinschaftsreserve vor, deren Menge, auch wenn sie auf nur 10 v. H. der beiden Kontingentmengen begrenzt ist, die Möglichkeit bietet, allen Einführern den gleichen Zugang zu gewährleisten und zu verhindern, daß die Zollpräferenz in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht mehr angewandt wird, während sie in anderen Mitgliedstaaten noch gewährt wird.